

Reglement zur Führung der Spezialfinanzierung betreffend die Be-wirtschaftung des Forstbetriebs Fulenbach

Die Gemeindeversammlung Fulenbach erlässt dieses Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf § 151 des Gemeindegesetzes und des öffentlich-rechtlichen Forstreviervertrags:

| | |
|--|--|
| Zweck | <p>Art. 1 Die Spezialfinanzierung „Forstbetrieb“ bezweckt die Bereitstel-lung von Mitteln zur Finanzierung des Forstbetriebs sowie zur Sicher-stellung der langfristigen Waldbewirtschaftung im Gemeindegebiet Fulenbach.</p> |
| Äufnung der Spezialfinanzierung | <p>Art. 2 ¹ Die Spezialfinanzierung wird am 01. Januar 2014 mit einem Anlagevermögen von CHF 30'000.00 (Wald, Forstwerkhof und Waldhaus) und mit einem Startkapital von ebenfalls CHF 30'000.00 finanziert aus dem allgemeinen Steuerhaushalt der Gemeinde Fulenbach ausgestattet. Übrige Finanzierungs- und Liquiditätsmaßnahmen werden via Darlehen von der Gemeinde Fulenbach sichergestellt.</p> <p>² Der Spezialfinanzierung können folgende Entgelte verliehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a Maximal die Höhe des jährlichen Betrages aus der Waldbewirtschaf-tung.b Entschädigungen für Dritte für Entgriffe, die eine Verminderung der Waldnutzung zur Folge haben.c Andere Zuwendungen aus der Forstwirtschaft oder Zuwendun-gen aus dem allgemeinen Steuerhaushalt für den Unterhalt des Waldstraßennetzes (Naherholungs-/Kulturbetrag). <p>³ Über die Höhe des einzulegenden Betrages entscheidet jährlich der Gemeinderat im Rahmen der Rechnungsgenehmigung.</p> <p>⁴ Die Höhe der Spezialfinanzierung soll in der Regel dem einfa-chen bis doppelten Bruttojahresaufwand für die Bewirtschaftung des Forstbetriebs entsprechen.</p> |
| Entnahmen aus der Spezialfinanzierung | <p>Art. 3 ¹ Soweit der Bestand dafür ausreicht, dient das Eigenkapital der Spezialfinanzierung der Finanzierung von Verlusten der laufenden Rech-nung und der Investitionen für die langfristige Waldwirtschaftsplanung.</p> <p>² Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst der Ge-meinderat.</p> |
| Inkrafttreten | <p>Art. 4 Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.</p> |

Die Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2013 hat dieses Reglement beschlossen.

Fulenbach,

GEMEINDERAT FULENBACH

Der Gemeindepräsident Die BL Administration

Hugo Kissling

Stefanie Burkhard